

RECHTSSCHUTZORDNUNG DER DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung regelt in Verbindung mit der Rechtsschutzordnung der DSTG-Bund und der Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes den Rechtsschutz im Bereich der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Rheinland-Pfalz. Sie findet in allen Fällen Anwendung, in denen weder der Deutsche Beamtenbund noch die DSTG-Bundesleitung Rechtsschutz gewährt haben.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
2. Rechtsberatung ist die schriftliche oder mündliche Erteilung bzw. die Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Einzelmitglied sowie die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der DSTG.
3. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehende Tätigkeit einschließlich eines notwendigen Vorverfahrens.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen und der früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Bezirkspersonalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensfrau/Vertrauensmann für Schwerbehinderte.
2. In Disziplinar- und Strafverfahren sollte grundsätzlich Verfahrensrechtsschutz gewährt werden, es sei denn, dass Art, Umfang und Begehungsweise des Deliktes die Rechtsschutzgewährung in Anbetracht der Grundsätze der DSTG nicht geboten erscheinen lassen.
3. Verfahrensrechtsschutz sowie auch vorprozessuale Rechtsberatung soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwider läuft.
4. Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

5. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Einzelmitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Einzelmitgliedes, so kann das Einzelmitglied darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Rechtsschutzkosten

1. Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz wird grundsätzlich kostenlos erteilt.
2. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind vom Einzelmitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus der DSTG ausscheidet. Kosten die der DSTG Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren entstehen, sind vom Mitglied mindestens hälftig zu tragen.
3. Honorarvereinbarungen mit verfahrensbevollmächtigten Dritten (z. B. Rechtsanwälten) werden nicht anerkannt. Es gelten nur die gesetzlichen Kostenrahmen.
4. Kosten, die durch die vom Einzelmitglied selbst veranlasste Beauftragung eines Rechtsbeistands entstanden sind, werden nicht erstattet.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

1. Das Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung.
2. Die Haftung des DSTG-Landesverbandes und seiner Organe im Zusammenhang mit jedweder Rechtsschutzgewährung ist, auch bei grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung

1. Rechtsschutz wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt und setzt eine laufende, satzungsgemäße Beitragszahlung voraus.
Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende schriftliche Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen. Außerdem ist zu erklären, ob Dritte Rechtsschutz gewähren oder gewähren können.
2. Rechtsschutz in Form der Rechtsberatung wird vom Justiziar des DSTG-Landesverbandes unmittelbar gewährt. Er kann dies auf Dritte (z. B. Fachberater) übertragen.
3. Der Verfahrensrechtsschutz muss für jede Instanz gesondert beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel durch den Gegner des Rechtsschutzsuchenden eingelegt wird.
4. Im Falle des Verfahrensrechtsschutzes obliegt die Erteilung der Rechtsschutzzusage dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand, in Eilfällen dem Vorsitzenden bzw. dem nächsten erreichbaren Stellvertreter. Über die Frage, ob die Hinzuziehung eines

Prozessbevollmächtigten erforderlich ist, entscheidet der geschäftsführende Landesverbandsvorstand im Benehmen mit dem Mitglied. Ein Anspruch auf Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht nicht.

5. Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der geschäftsführende Landesverbandsvorstand die Art der Prozessvertretung. Insbesondere kann sich dieser zur Durchführung des Rechtsschutzes der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren bedienen.

6. Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden von dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand überwacht. Hierzu sind dem Landesverbandsvorstand sämtliche Schriftstücke, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens zu übersenden.

7. Vergleiche bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes. Werden sie ohne seine Zustimmung abgeschlossen, so kann die DSTG die Erstattung der entstandenen Rechtsschutzkosten verweigern bzw. von dem Einzelmitglied zurückverlangen.

8. Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand kann die Verfahrensüberwachung und notwendige Vergleichszustimmungen auf den Justiziar übertragen.

9. Die DSTG ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Dieses Recht darf sich nicht zum Nachteil des Einzelmitglieds auswirken.

§ 7 Entzug des Rechtsschutzes

1. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann der Rechtsschutz jederzeit entzogen werden.

2. Der Rechtsschutz ist zu entziehen, wenn

- a) er auf unzutreffenden Angaben beruht,
- b) das Einzelmitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

3. Wird die Rechtsverfolgung während eines Verfahrens aussichtslos, kann der Rechtsschutz für die Zukunft entzogen werden.

4. Bereits gezahlte Kostenvorschüsse sind bei Entzug des Rechtsschutzes zurückzuzahlen.

§ 8 In-Kraft-Treten dieser Rechtsschutzordnung

Das In-Kraft-Treten dieser Rechtsschutzordnung hat der Landesverbandshauptvorstand in seiner 54. Sitzung am 04.06.2018 in Mainz beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die bisherige Rechtsschutzordnung des DSTG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 07.07.2016.